

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 26.11.2012

TOP 4: Vergabe der Lieferung und Ausgabe von Nahrungsmitteln und Getränken an die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Hechingen

A. Beschlussvorschlag:

Die Fa. SF Franken-Catering GmbH erhält auf der Grundlage ihres Angebots vom 30. Oktober 2012 den Auftrag für die Lieferung und Ausgabe von Nahrungsmitteln und Getränken an den leistungsberechtigten Personenkreis in der Gemeinschaftsunterkunft Hechingen für die Zeit vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 bei Kosten von ca. 140.000 €

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: ca. **140.000** EUR im Jahr 2013

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Vergabe der Lieferung und Ausgabe von Nahrungsmitteln und Getränken an die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Hechingen

I. Vorbemerkungen

Nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden den Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) untergebracht sind, in der Regel **Sachleistungen** gewährt. Diese Leistungen umfassen neben Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts auch den notwendigen Bedarf an Nahrungsmitteln und Getränken.

Die Sachleistungen werden vom Landratsamt Zollernalbkreis seit 1999 im Rahmen der sogenannten **Shop-Variante** an die leistungsberechtigten Personen ausgegeben. Dies bedeutet, dass alle Nahrungsmittel und Getränke in der GU in einem Lebensmittel-Shop in offenen Regalen bereitgestellt werden. Jeder Leistungsberechtigte verfügt über ein bestimmtes **Punktekontingent**, das seinem Leistungsanspruch entspricht. Im Rahmen dieses Kontingentes kann er frei nach seinen Wünschen unter den Nahrungsmitteln und Getränken auswählen. Der Lebensmittel-Shop ist zweimal wöchentlich geöffnet (dienstags und freitags).

Der derzeit gültige Liefervertrag endet mit Ablauf des 31.12.2012. Daher war eine Neuausschreibung der betreffenden Leistungen erforderlich.

II. Ausschreibungsverfahren

Die Marktanalyse hat ergeben, dass nur zwei Firmen für die Lieferung und Ausgabe von Nahrungsmitteln und Getränken in der GU in Frage kommen. Deshalb erfolgte die Ausschreibung durch Aufforderung zur Angebotsabgabe an diese beiden Firmen. Die Leistungen wurden wiederum befristet ausgeschrieben, und zwar für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2013.

Die Angebotsfrist lief am 6.11.2012 ab. Es ging lediglich **ein** Angebot für die Ausgabe-Variante „Lebensmittel-Shop“ ein. Dieses wurde geprüft und gewertet. Ein Angebot für die Ausgabe-Variante „Nahrungsmittelpaket“ wurde nicht abgegeben.

Beim Bieter handelt es sich um die Fa. SF Franken-Catering GmbH, die bisherige Lieferfirma. Der Preisspiegel des Angebotes ist als **nichtöffentliche** Anlage 1 beigefügt.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die Fa. SF Franken-Catering GmbH, die für die Ausgabe-Variante „Lebensmittel-Shop“ ein Angebot vorgelegt hat, ist leistungsfähig. Ihr Angebot ist auch auskömmlich. Die Fa. SF Franken-Catering GmbH ist dem Landratsamt Zollernalbkreis aufgrund ihrer seit Januar 2010 erfolgten Leistungserbringung als zuverlässiger Partner bekannt.

öffentlich

Die Kosten im aktuellen Angebot der Fa. SF Franken-Catering haben sich zwar im Vergleich zur Ausschreibung vor zwei Jahren in den maßgeblichen Altersstaffeln **um 15% bis 20%** erhöht. Gleichwohl hält es die Verwaltung für sinnvoll, an dieser Art der Leistungsgewährung festzuhalten.

Die sog. „Shop-Lösung“ hat sich seit 1999 bestens bewährt. Der „Shop“ ist ein wesentlicher Faktor dafür, dass die Unterbringung der Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft bislang ohne größere Probleme durchgeführt werden konnte. Lese- und Sprachschwierigkeiten fallen bei diesem Prinzip der Leistungsgewährung nicht ins Gewicht. Sämtliche Familienangehörige werden mit Lebensmitteln erreicht und versorgt. Darüber hinaus bietet die Shop-Variante den Leistungsempfängern die Gewähr dafür, dass sie die in ihren Herkunftsländern üblichen Ernährungsgewohnheiten weitgehend aufrecht erhalten können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke an die in der GU Hechingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen an die Fa. SF Franken-Catering GmbH zu vergeben.

Derzeit sind in der GU 127 leistungsberechtigte Personen untergebracht. Erfahrungsgemäß werden die Leistungen von ca. 90% der leistungsberechtigten Personen in Anspruch genommen. Somit werden sich im Jahr 2013 Ausgaben in Höhe von ca. 140.000 € ergeben.

Die Ausschreibung der Leistung ist zeitlich begrenzt für das Jahr 2013 erfolgt. Grund hierfür sind die zu erwartenden Veränderungen in der rechtlichen Leistungsgrundlage (Asylbewerberleistungsgesetz) und in der ebenfalls für 2013 geplanten Neufassung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die von der Landesregierung angestrebten gesetzlichen Neuregelungen des FlüAG lassen eine grundlegende Änderung der Unterbringungsstruktur durch eine Erhöhung der zur Verfügung zu stellenden Wohnfläche (bisher 4,5qm) und Einrichtung kleinerer Unterbringungsobjekte erwarten. Das bisher grundsätzlich starre System des Vorrangs des Sachleistungsprinzips vor dem Geldleistungsprinzip dürfte künftig durch variable Leistungsformen ersetzt werden. Wann die von der Landesregierung angestrebten gesetzlichen Änderungen umgesetzt werden, ist noch ungewiss. Um hier flexibel reagieren zu können, erfolgt die Vergabe lediglich für die Dauer eines Jahres. Darüber hinaus soll mit der Fa. SF Franken-Catering GmbH eine vertragliche Regelung getroffen werden, die es dem Landkreis ermöglicht, kurzfristig auf etwaige gesetzliche Veränderungen reagieren zu können.

Unter engen bundesgesetzlichen Vorgaben ist bereits heute ein Umstieg von Sach- auf Geldleistungen möglich. Die Städte Heidelberg und Mannheim, sowie die Landkreise Tübingen und Ostalbkreis haben bereits angekündigt, zum 1.1.2013 von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und auf Geldleistungen umzustellen. Aus Sicht der Verwaltung soll an unserer Shop-Lösung festgehalten werden, zumindest so lange eine zentrale Unterbringung in lediglich **einer** Gemeinschaftsunterkunft im Zollernalbkreis erfolgt.